



Regelplan D II / 6a

Verkehrsführung 5+1
 fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn
 ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/6b

- a) Querabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
 Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**
 Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

****)** Längsabspernung
 Leitbaken Abstand 18 m
 [] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Entfall des Überholverbotes und Anpassung Z 501 ff. bei Nutzung des mittleren Fahrstreifens durch Lkw, Kom und Kombinationen
 - 2) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
 - 3) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
 - 4) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m